



Bebauungsplan Nr. 72
„Dürkoppstraße / Teutoburger Straße“

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Halle (Westf.)

Bebauungsplan Nr. 72
„Dürkoppstraße / Teutoburger Straße“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	3
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	5
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Verwendete Datengrundlagen	7
2.6.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	7
2.6.2	Eigene Untersuchungen	8
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	8
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	10
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	10
3.1.1	Säugetiere	10
3.1.2	Vogelarten	11
3.1.3	Amphibien	12
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
3.2.1	Säugetiere	12
3.2.2	Avifauna	13
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	14
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	15
4.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	15
6.	Literaturverzeichnis	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72	1
Abb. 2	Landschaftliche Struktur des Plangebietes	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	12
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3916 (Halle)
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Artenschutzfachliche Kontrolle der Gehölze (AG Biotopkartierung 2017)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Dürkoppstraße / Teutoburger Straße“ der Stadt Halle.

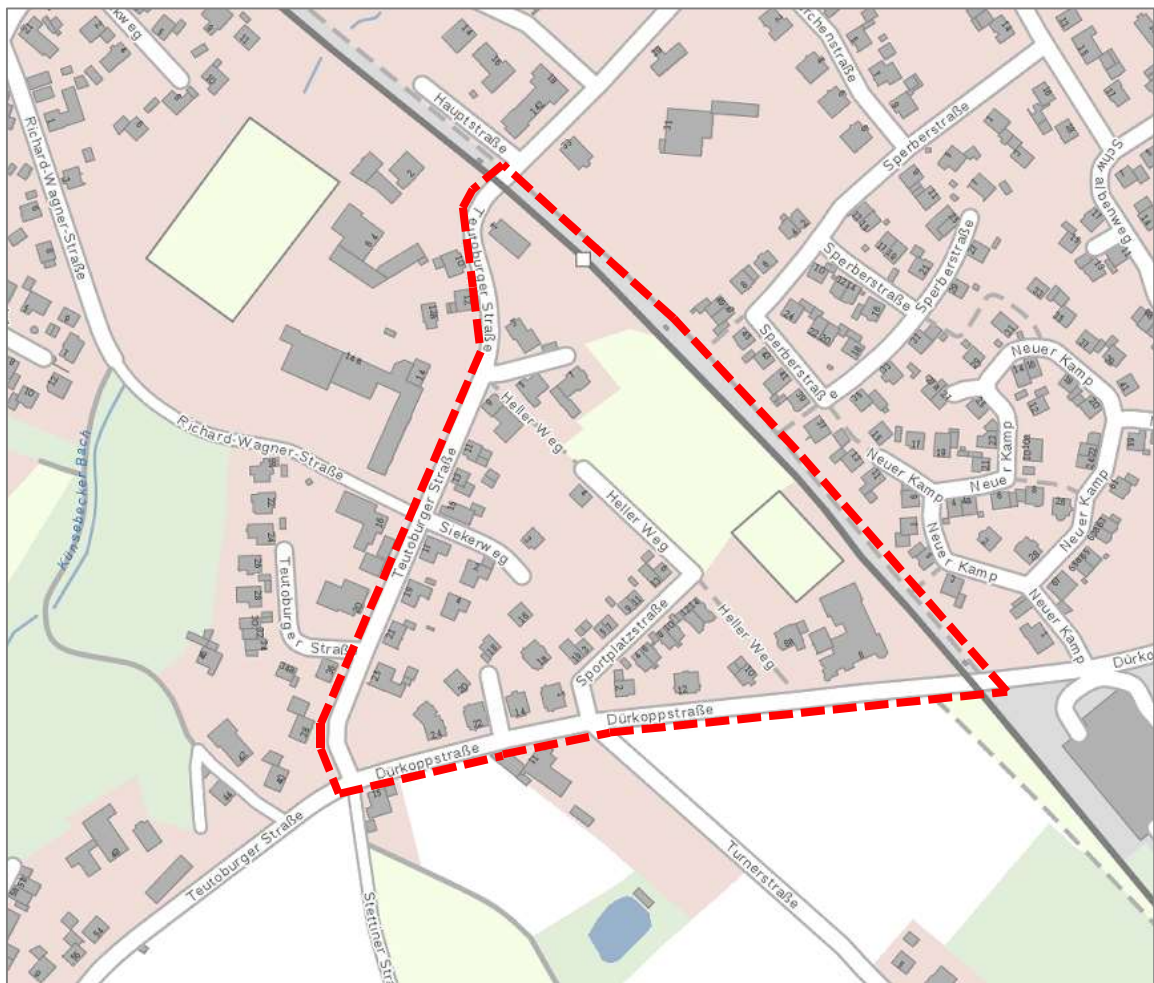


Abb. 1 **Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72**

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- 2.4 In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Artenspektrum**

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2017). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2017).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den betreffenden 1. Quadranten des Messtischblatts „Halle (Westf.)“ (MTB Nr.3916) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 35 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (11 Arten), Vögel (23 Arten) sowie Amphibien (1 Art).

2.6.2 Eigene Untersuchungen

Die Biotoptypen des Plangebietes wurden im Frühjahr 2017 kartiert. Ergänzend dazu wurden die von der Planung potenziell betroffenen Gehölze von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Herford auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Spechthöhlen u.ä. untersucht.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Künsebeck. Es wird im Nordwesten von der Teutoburger Straße, im Südwesten von der Dürkoppstraße und im Nordosten von der Bahnlinie des „Haller Wilhelm“ begrenzt. Das Gebiet ist überwiegend mit Einzelhäusern bebaut. Dementsprechend ist die Biotopausstattung gärtnerisch geprägt. In den Gärten dominieren neben Rasen- und Staudenflächen jüngere Gehölzbestände bzw. Ziergehölze und Nadelgehölze. Die Grundstücksgrenzen werden vereinzelt von Fichten- oder Kiefernreihen markiert. Eine größere Wiesenfläche (EA0) liegt im Nordosten des Plangebietes zwischen dem Heller Weg und der Bahnlinie. Am Heller Weg wächst eine Baumhecke (BD6) aus lebensraumtypischen Gehölzarten wie Steileiche und Hainbuche. Eine Hotelanlage mit Tennisplätzen, liegt am Ostrand des Gebietes. Die Tennisplätze sind von einer Fichtenreihe umgeben. Der Parkplatz des Hotels bzw. der Tennisplätze ist zum Heller Weg durch einen Erdwall abgegrenzt, der mit niedrigen Sträuchern (Symphoricarpos / Schneebere) bepflanzt ist. Ein Spielplatz liegt am Heller Weg, südwestlich der o.g. Wiese im Zentrum des Plangebietes. Im Randbereich des Spielplatzes befinden sich Gehölzgruppen (Siedlungsgehölze BA3) aus lebensraumtypischen Baum- und Straucharten wie Hainbuche, Feldahorn und Hasel sowie einzelnen Nadelgehölzen und Ziersträuchern wie Forsythie, Felsenbirne, Eibe und Lärche (BA3-19, BA3-24). Von dem Spielplatz führt ein Grasweg zu einer Rasenfläche (Trittrasen HM4) im Mündungsdreieck von Dürkoppstraße und Teutoburger Straße. Die Fläche ist hainartig von lebensraumtypischen Einzelbäumen (BF3, Linden sowie eine Kopfweide und eine Eberesche) gesäumt bzw. überstellt. Der Grasweg bildet funktional eine „Grünverbindung“ zwischen der Wiesenfläche am Nordostrand und der Rasenfläche im Südwesten des Plangebietes.

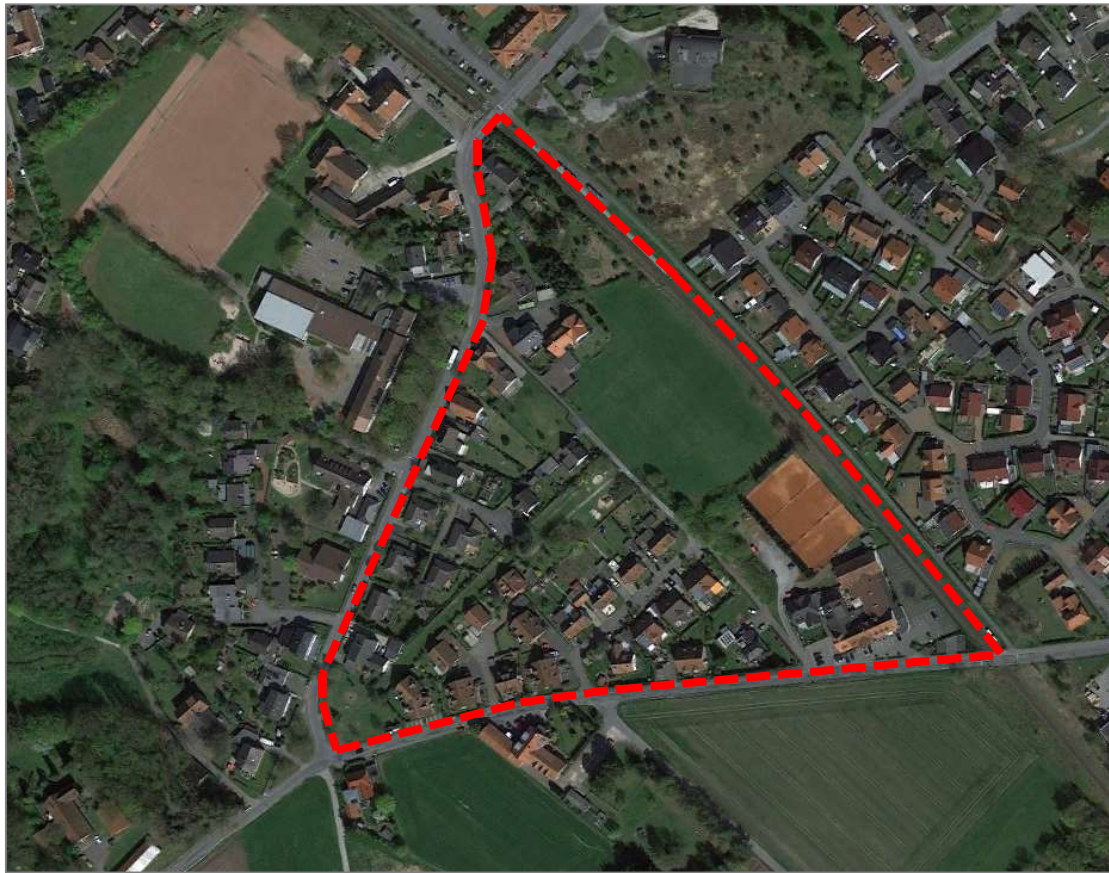


Abb. 2 Landschaftliche Struktur des Plangebietes

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☐ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☒ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☐ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☐ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☐ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten für den 1. Quadranten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westf.)“ stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit Blick auf die von der Bauleitplanung betroffenen Lebensraumtypen (Ziff. 2.7) und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche kann die Anzahl der potentiell durch das Planvorhaben betroffenen Arten reduziert werden. Arten, die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Bei der Kontrolle des Gebietes wurden an insgesamt zwei Bäumen Strukturen gefunden, die artenschutzrechtlich geschützten Fledermäusen und Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können (vgl. (AG Biotopkartierung Herford, 2017).

Hinweise auf das Vorkommen weiterer Anhang IV Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten im Plangebiet potenziell möglich mit Aus-

nahme der Bechsteinfledermaus und der Wasserfledermaus, die aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ausgeschlossen werden können.

Die im Plangebiet liegenden Gebäude bieten für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken.

In Teilen der Gehölzbestände finden Baumhöhlen bewohnende Arten geeignete Quartierstrukturen.

3.1.2 Vogelarten

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden insgesamt 23 Vogelarten angegeben (LANUV NRW, 2020).

Bei der Artengruppe der Vögel kann das für das Messtischblatt angegebene Artenspektrum um die Arten verringert werden, deren spezifische Ansprüche sich nicht mit den Habitat-ausstattung des Untersuchungsgebietes decken. Dieses betrifft an spezielle Gewässerstrukturen gebundene Arten wie Eisvogel und Zwergtaucher. Für ein Vorkommen des Neuntöters fehlen die für den Lebensraum dieser Vogelart typischen bewehrten Gebüsche.

Auch Freilandvogelarten wie Feldlerche und Kiebitz können in dem durch Bebauung geprägten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden kann unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Habitatansprüche auch ein relevantes Vorkommen des Uhus sowie der Waldarten Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldohreule.

Die vorhandenen, überwiegend gärtnerisch geprägten Gehölze, Hecken und Baumreihen eignen sich für gehölzgebunden brütende Vogelarten (z. B. Feldsperling, Girlitz und Bluthänfling).

Möglich ist ein sporadisches Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Plangebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Habicht, Turmfalke und Mäusebussard.

In den Gebäuden sind Einflugmöglichkeiten für die Schleiereule denkbar.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt 13 Vogelarten im Plangebiet potenziell möglich.

3.1.3 Amphibien

Die für den Bereich des Messtischblattquadranten angegebene Geburtshelferkröte ist aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
anlagebedingt		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant
• Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	• Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust)	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
• Abriss von Gebäuden	• möglicher Quartierverlust	
betriebsbedingt		
• Störungen	• Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen	• Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Das Plangebiet stellt für die potenziell vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus (vgl. Ziff. 3.1.1) ein mögliches Jagdhabitat dar. Diese Arten finden im Umfeld des Plangebietes ge-

eignete (Tages-) Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Jalousiekästen, Fassadenverkleidungen, Dachüberstände). In einigen älteren Gehölzen in der Umgebung können darüber hinaus Quartierstrukturen in Form von Spalten, Rissen oder Spechthöhlen vorhanden sein.

Sofern in Verbindung mit der Bauleitplanung kein Abriss von Gebäude bzw. der Verlust möglicher Quartierbäume erfolgt, können Tötungen bzw. Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist bei der hier betrachteten Bauleitplanung nicht der Fall. Da die Fledermausarten offene Flächen jeglicher Art nutzen, wird die Änderung der Bebauung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen. Ein planungsbedingter Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Avifauna

Innerhalb des Plangebietes liegen Gehölzbestände, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für in Gehölzen brütende Vogelarten darstellen (z.B. Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz). Ein relevanter Verlust der Gehölzbestände ist mit der Umsetzung der Bauleitplanung jedoch nicht verbunden. Auswirkungen können hier im Wesentlichen durch die Veränderung des Umfeldes bzw. der Randbereiche der Gehölzbestände als Teile des Nahrungshabitats bzw. durch mögliche baubedingte Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit entstehen.

Als planungsrelevante Nahrungsgäste kommen die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke im Untersuchungsgebiet in Betracht. Für diese Arten gilt, dass sie zwar Nahrungsflächen verlieren, der betroffene Bereich jedoch nur einen Teil der gesamten Nahrungsflächen der Arten im Untersuchungsraum ausmacht. Der betroffene Teil des Nahrungshabitats ist somit kein essenzieller Habitatbestandteil. Da kein essentieller Habitatbestandteil der Arten betroffen ist, hat die Bauleitplanung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG keine Auswirkungen auf die Nahrungsgäste Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke.

Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung des Status als Nahrungsgast bzw. aufgrund der jetzigen Nutzung für die hier betrachteten Vögel vernachlässigt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Da mit der Bauleitplanung soweit absehbar keine relevanter Verlust von Gehölzen und kein Abbruch von Gebäuden verbunden ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten bzw. eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Form einer Art-für-Art-Prüfung gem. Stufe II Artenschutzprüfung (vgl. Pkt. 2.3) erübrigt sich damit.

4. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Die obligatorischen Vorgaben zur Minderung und Vermeidung planungsbedingter Beeinträchtigung (z. B. die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gem. § 39 BNatSchG zum Schutz brütender Vögel sofern erforderlich) sind bei der Umsetzung der Bauleitplanung einzuhalten.

Falls planungsbedingt eine Fällung von Strukturbäumen erforderlich wird, sind die Strukturen unmittelbar vor der geplanten Fällung durch eine fachkundige Person auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse und Vögel zu kontrollieren. Der Verlust an artenschutzrechtlich relevanten Strukturen ist frühzeitig im direkten Umfeld durch geeignete Ersatzstrukturen zu kompensieren (vgl. (AG Biotopkartierung Herford, 2017)). Als geeignete Maßnahme kommt die Anbringung von Fledermauskästen oder Vogel-Nistkästen an geeigneten Stellen im Randbereich des Plangebietes infrage.

5. Ergebnis des Artenschutzbeitrags

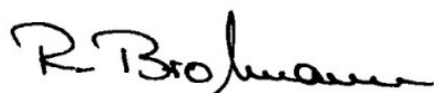
Im Zuge der Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer und Libellen erbracht werden. Zu den im Untersuchungsgebiet möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten zählen 9 Fledermausarten und 16 Vogelarten.

Bezogen auf die vorkommenden Arten führt die Bauleitplanung nicht zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

- Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).
- Es werden keine wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Herford, März 2020

Der Verfasser



6.

6. Literaturverzeichnis

- AG Biotopkartierung Herford. (April 2017). Artenschutzfachliche Kontrolle der Gehölze im Bereich zwischen der Teutoburger und der Dürkoppstraße in Halle (Westf.).
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2017). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- MKULNV NRW. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.* Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MWEBWV NRW & MKULNV NRW. (22. Dezember 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3916 (Halle)



Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3916 (Halle/Westf.)

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S↑	S↑	A. v.	3916/1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	A. v.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	A. v.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	A. v.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G	A. v.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A. v.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	
Vögel					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	s. b.	3916/1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	s. b.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	s. b.	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	s. b.	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	s. b.	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	unbek.	s. b.	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	G	s. b.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	S	s. b.	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	G	s. b.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	s. b.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	s. b.	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	G↓	s. b.	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	U↓	s. b.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	s. b.	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	s. b.	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	s. b.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	s. b.	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	s. b.	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	s. b.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	s. b.	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	G	s. b.	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	s. b.	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	s. b.	

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Amphibien					
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S	S	A. v.	3916/1

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast
Stand: 22.08.2016			



Anlage 2

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch) wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben. Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche (Waldfledermaus) ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ► Ein Vorkommen der Art ist im UG nicht zu erwarten.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. ► keine Relevanz
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ► Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Altbäume) sind von der Planung nicht betroffen. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten parkartigen Freiflächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ► Eine Erfüllung von Verbotsstatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Altbäume) sind von der Planung nicht betroffen. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten parkartigen Freiflächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Wälder als potenzielle Jagdhabitats sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Die überplanten Flächen stellen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Altbäume) sind von der Planung nicht betroffen. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten parkartigen Freiflächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100–330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Von der Art als Jagdhabitate präferierte Landschaftselemente sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Die überplanten Flächen stellen sich nicht als essenzielle Bestandteile des Jagdhabitats einzustufen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen..
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2–3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben. Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche (Waldfledermaus) ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ▶ Ein Vorkommen der Art ist im UG nicht zu erwarten.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das Plangebiet ist Teil des potenziellen Jagdhabitats der Art. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird kein Abriss von Gebäuden als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorbereitet. Da in der Umgebung vergleichbare landschaftliche Strukturen vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Bestandteile des Jagdhabitats dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen..
Vögel					
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung seiner Habitatansprüche ist der Baumpieper im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Vom Bluthänfling im urbanen Bereich als Neststandort bevorzugte dichte Gebüsche und Hecken sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbestände wird ausge- schlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinflächreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung seiner Habitatansprüche ist der Eisvogel im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche ist die Feldlerche im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet weist eine für den Feldsperling geeignete Lebensraumausstattung auf. Essenzielle Habitatbestandteile des Feldsperlings sind nicht betroffen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots-tatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Für den Girlitz existenzielle Habitatbestandteile sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Potenzielle Brutplätze in den Hausgärten des Plangebietes bleiben erhalten. ▶ Eine Erfüllung von Verbots-tatbeständen wird ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Horststandorte des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist ebenfalls nicht als essenzieller Bestandteil des Jagdhabitats einzustufen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots-tatbeständen wird ausgeschlossen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung seiner Habitatansprüche ist der Kiebitz im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet weist keine geeignete Gehölzstrukturen für Höhlenbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Horststandorte des Mäusebussards sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist ebenfalls nicht als essenzieller Bestandteil des Jagdhabitats einzustufen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Ein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Da in der Umgebung Freiflächen mit vergleichbarer landschaftlicher Ausstattung vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Nahrungshabitate dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	VS	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund seiner speziellen Habitatsansprüche ist der Neuntöter im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Ein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Da in der Umgebung Freiflächen mit vergleichbarer landschaftlicher Ausstattung vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Nahrungshabitate dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Ein Abbruch von Gebäuden als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Da in der Umgebung Freiflächen mit vergleichbarer landschaftlicher Ausstattung vorhanden sind, stellen die überplanten Flächen keine essenziellen Nahrungshabitate dar. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermo-dernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrin-dige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeu-tung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund seiner speziellen Habi-tatansprüche ist der Schwarz-specht im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebü-schen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insge-samt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brut-plätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender De-ckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Horststandorte des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhan-den. Es ist ebenfalls nicht als essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitat einzustufen. ▶ Eine Erfüllung von Verbots- tatbeständen wird ausge- schlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume (z.B. mit Spechthöhlen) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden. Potenzielle Brutplätze in den Hausgärten des Plangebietes bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. ▶ Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Horststandorte des Turmfalken konnten nicht nachgewiesen werden. Als essenzielles Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht einzustufen. ▶ Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen
Uhu <i>Bubo bubo</i>	VS		Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund seiner speziellen Habitatsansprüche ist der Uhu im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund seiner speziellen Habitatansprüche ist der Waldkauz im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund seiner speziellen Habitatansprüche ist der Waldlaubsänger im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche ist die Waldohreule im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate für den Zwergtaucher. ▶ Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien					
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	3	Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes 3916/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich.	Aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche ist die Geburtshelferkröte im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Legende

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
R durch extreme Seltenheit gefährdet	
1 vom Aussterben bedroht	NRW LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2 stark gefährdet	
3 gefährdet	Rastvogel/ Wintergast Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I gefährdete wandernde Tierart	
D Daten nicht ausreichend	
V Vorwarnliste	
* nicht gefährdet	
k. A. keine Angabe	
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Stand: 30.08.2016